

neu - gültig ab 22.06.2020



Erste Ergänzung zum „Pandemieplan vom 03.06.2020“, gültig ab 22.06.2020

Die sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 tritt am 22.06.2020 in Kraft.

Für die Gäste des Drachensee-Freibades Furth im Wald gelten -zusätzlich zur bestehenden „Haus- und Badeordnung“ und zum „Pandemieplan vom 03.06.2020“- folgende Bedingungen/Änderungen:

Oberstes Gebot ist nach wie vor die Einhaltung der **Abstandsregel von 1,5 Metern** zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen und im Außenbereich, außerdem im Parkplatzbereich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

Neufassung:

(1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten **12. Lebensjahr** erforderlich.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Neufassung:

(5) **Mund-Nasen-Bedeckung** ist für Gäste im Ein-/Ausgangsbereich und zu den Umkleidebereichen (solange diese Straßenbekleidung tragen) weiterhin vorgeschrieben. In Feuchträumen (Duschen, WC's), im Schwimmbeckenumgangsbereich, sowie im Freibereich kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Für den Kioskbereich sind die Vorgaben des „Hygienekonzepts Gastronomie“ nach wie vor zu beachten.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

Neufassung:

(2) Jeweils 1 Warmwasserdusche für Damen und 1 Warmwasserdusche für Herren im Innenbereich ist geöffnet. Bitte beachten Sie, dass sich immer nur 1 Person im Duschaum befindet.

Der vorhandene Haartrockner im Vorraum zur Dusche darf benutzt werden. Bitte beachten Sie, dass sich immer nur 1 Person im Vorraum zur Dusche/WC befindet.

(3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen (max. **80** Personen im Schwimmerbecken, max. **5** Personen im kombinierten Kinder-/Planschbecken). Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

Bitte beachten Sie, in Ihrem Interesse und im Interesse der anderen Badegäste, dass wir als Betreiber der Freibadanlage verpflichtet sind, gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch zu machen.